

Presseinfo Mai 2020 – 1

## **Coronabonus von 1.500 € Steuerbefreiung für alle Arbeitnehmer möglich**

Nicht nur Arbeitnehmer im Gesundheitswesen oder Lebensmitteleinzelhandel können einen steuerfreien Bonus von bis zu 1.500 € aufgrund der besonderen Arbeitsbelastung während der Corona-Pandemie erhalten. „Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer und Rechtsanwalt beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Somit können beispielsweise auch Arbeitgeber, die die engagierte Arbeit ihrer Mitarbeiter im Homeoffice bei gleichzeitiger Kinderbetreuung wertschätzen möchten, diesen Bonus bezahlen. Gleiches gilt aber auch für andere Arbeitnehmer im Einzelhandel, die aufwändige Hygiene- und Sicherheitskonzepte im Geschäft umsetzen, sowie ITler, die nun Tag und Nacht digitale Infrastrukturen für Kunden aufbauen. Selbst Arbeitnehmer, die gerade gar nicht arbeiten können, weil das Restaurant oder der Kosmetiksalon geschlossen ist, dürfen diesen steuerfreien Bonus vom Arbeitgeber erhalten, um beispielsweise die ausfallenden Trinkgelder zu kompensieren und den Lebensstandard aufrecht erhalten zu können. Denn dieser Bonus wird steuertechnisch als Unterstützungsleistung wegen der coronabedingten Ausnahmesituation angesehen und nicht als besonderer Leistungsbonus. „Voraussetzung ist lediglich, dass dieser Bonus zusätzlich zum normalen Arbeitslohn gezahlt wird“, erläutert Nöll. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen hingegen nicht unter die Steuerbefreiung. Die Regelung ist zunächst zeitlich befristet auf solche Zahlungen ab dem 1. März bis zum 31. Dezember 2020.